

Gesetz
über die Wahlen der Pfarreigremien im Bistum Fulda
(Pfarreigremienwahlgesetz – PGWG)

Vom 14. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Einleitende Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Datenschutz

Abschnitt 2
Wahlorgane

- § 4 Wahlausschuss
- § 5 Wahlvorstände

Abschnitt 3
Vorbereitung der Wahl

- § 6 Festlegung von Wahlzeitraum, Wahlterminen und Wahllokalen
- § 7 Wahlverzeichnis
- § 8 Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten
- § 9 Anerkennung und Auslegung des Wahlverzeichnisses, Einspruch
- § 10 Kandidatur, Erstellung der Liste der Kandidierenden
- § 11 Anfertigung der Wahlunterlagen

Abschnitt 4
Briefwahl

- § 12 Beantragung
- § 13 Ausgabe der Briefwahlunterlagen
- § 14 Stimmabgabe

§ 15 Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe, Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne

Abschnitt 5 Urnenwahl

§ 16 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

§ 17 Ausstattung des Wahlraums

§ 18 Stimmabgabe

§ 19 Sonderbestimmungen für die Wahl eines Kirchenteams

Abschnitt 6 Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

§ 20 Stimmenauszählung für Pfarreirats- und Verwaltungsratswahl

§ 21 Feststellung der Wahlergebnisse

§ 22 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

§ 23 Wahlniederschrift

Abschnitt 7 Anfechtung der Wahlen, Rechtskraft der Wahlergebnisse, Umgang mit den Wahlunterlagen

§ 24 Wahlanfechtung

§ 25 Wahlprüfung von Amts wegen

§ 26 Feststellung der Rechtskraft der Wahlergebnisse, Mitteilung an das Bischöfliche Generalvikariat

§ 27 Umgang mit den Wahlunterlagen

Abschnitt 8 Schlussbestimmung

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Pfarreien, die zum Geltungsbereich des Pfarreigremiengesetzes (PGG) gehören.

- (2) Auf diese Pfarreien finden folgende Rechtsvorschriften keine Anwendung mehr:
 1. Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda vom 13. Januar 1971 (K. A. 1971, Nr. 12), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 21. April 2010 (K. A. 2010, Nr. 88) geändert worden ist;
 2. Wahlordnung für die Wahl der Verwaltungsräte vom 20. April 1979 (K. A. 1979, Nr. 91), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2020 geändert worden ist (K. A. 2020, Nr. 100).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen des PGG gelten auch für dieses Gesetz.

- (2) Im Sinne des Gesetzes ist:
 1. Pfarrbüro: das zentrale Pfarrbüro der Pfarrei;
 2. Wahlverzeichnis: Verzeichnis aller Personen, die zumindest bei einer der gemeinsam durchzuführenden Wahlen wahlberechtigt sind;
 3. Wahlzeitraum: Zeitraum, innerhalb dessen in den Kirchorten der Pfarrei die Wahlen als Urnenwahl durchgeführt werden;
 4. Briefwahlfrist: Frist für Beantragung und Vornahme der Briefwahl.

§ 3

Datenschutz

- (1) Soweit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie die Veröffentlichung und Meldung der Wahlergebnisse an das Bischöfliche Generalvikariat erforderliche Daten verarbeitet oder übermittelt werden, gilt dieses Gesetz als Rechtsgrundlage im Sinne des Kirchlichen Datenschutzgesetzes. Werden zusätzliche Daten erhoben und verwendet, bedarf es der Einwilligung der betroffenen Personen.

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlorgane gehören zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen. Sie sind gemäß § 5 KDG in Verbindung mit § 2 KDG-DVO auf das Datengeheimnis zu verpflichten und vom Verantwortlichen über die geltenden Datenschutzvorschriften und die für die Aufgabe wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse zu belehren.

Abschnitt 2 Wahlorgane

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss organisiert die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Pfarreirates, des Verwaltungsrates und der zu wählenden Kirchenteams.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei bis sieben Personen. Die Anzahl wird vom Pfarrer festgesetzt, der auch die Mitglieder des Wahlausschusses beruft. Der Pfarrer kann selbst in den Wahlausschuss eintreten und den Vorsitz übernehmen. Tut er dies nicht, ernennt er aus den berufenen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) In den Wahlausschuss kann berufen werden, wer zur Mitarbeit bereit ist und geeignet erscheint. Die Zugehörigkeit zur Pfarrei ist nicht Voraussetzung. Es sollen auch Personen berufen werden, die in der Verwaltung der Pfarrei tätig sind (z. B. als Verwaltungsleitung oder als Pfarrsekretärin). Personen, die selbst zu kandidieren beabsichtigen, dürfen nicht berufen werden.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 5 Wahlvorstände

- (1) Zur Durchführung der Urnenwahl beruft der Wahlausschuss für jeden Kirchort einen Wahlvorstand. Ferner setzt er einen Wahlvorstand für die Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe nach § 15 ein.
- (2) Ein Wahlvorstand besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
 3. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.Der Vorsitz wird vom Wahlausschuss bestimmt. Die übrigen Funktionen im Sinne von Satz 1 werden von der oder dem Vorsitzenden zugewiesen. Ist ein Mitglied des Wahlvorstandes kurzfristig verhindert, beruft die oder der Vorsitzende eine Ersatzperson.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können selbst in Wahlvorstände berufen werden. Die Berufung einer Person in mehrere Wahlvorstände ist möglich.
- (4) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 3 **Vorbereitung der Wahl**

§ 6

Festlegung von Wahlzeitraum, Wahlterminen und Wahllokalen

- (1) Im Dekret des Ortsordinarius wird das Quartal bestimmt, in dem die Wahlen durchzuführen sind. Nach Maßgabe dieser Bestimmung legt der Wahlausschuss fest, in welchem Zeitraum die Wahlen in den Kirchorten der Pfarrei als Urnenwahl durchgeführt werden (Wahlzeitraum). Die Länge des Wahlzeitraums ist so zu bemessen, dass in allen Kirchorten nacheinander die Urnenwahl durchgeführt werden kann.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Kirchort nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Wahlvorstand den Wahltermin, das Wahllokal und dessen Öffnungszeit. Die Öffnungszeit soll so bestimmt werden, dass sie sich an einen Gottesdienst anschließt oder diesem vorausgeht. Die Öffnungszeit des Wahllokals ist auf mindestens eine Stunde festzusetzen. Das Wahllokal soll möglichst nah bei der Kirche gelegen sein, in der der Gottesdienst stattfindet. Auch die Kirche selbst kann als Wahllokal dienen.
- (3) Die Wahlen werden in der gesamten Pfarrei unter Verwendung von nur einem Wahlverzeichnis und jeweils nur einer Wahlurne für jede Wahl durchgeführt; das Wahlverzeichnis und die Urnen für die Pfarreiratswahl und die Verwaltungsratswahl werden von Kirchort zu Kirchort weitergegeben. Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind daher so zu bestimmen, dass es nicht zu Überschneidungen kommt und genügend Zeit verbleibt, um das Wahlverzeichnis und die Urnen von einem Kirchort in den nächsten zu transportieren.

§ 7

Wahlverzeichnis

- (1) Für die gemeinsam durchgeführten Wahlen zu Pfarreirat, Verwaltungsrat und gegebenenfalls Kirchenteams wird ein einziges Wahlverzeichnis erstellt. In diesem werden alle Personen mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt, die zumindest bei einer der Wahlen wahlberechtigt sind. Im Wahlverzeichnis ist angegeben, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung jeweils besteht.
- (2) Das Wahlverzeichnis wird zwölf Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes durch das kirchliche Rechenzentrum Mainz generiert und der Pfarrei über das Programm „e-mip“ zugeleitet. Es wird in der Pfarrei ausgedruckt und geheftet. Dieser Ausdruck wird als Original gekennzeichnet.
- (3) Unmittelbar vor Beginn des Wahlzeitraumes werden
 1. die Angaben zu den Personen, die außerhalb der Pfarrei wohnen, die aber durch Dekret des Ortsordinarius gemäß § 7 Absatz 3 PGG und § 5 Absatz 3 KVVG vom

Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Pfarrei befreit worden sind, handschriftlich in das Wahlverzeichnis eingetragen,

2. über „e-mip“ eine Ergänzungsliste mit den seit Erstellung des Wahlverzeichnisses eingetretenen Veränderungen erstellt und dem Wahlverzeichnis hinzugefügt und
3. Personen, die seit Erstellung des Wahlverzeichnisses das Wahlrecht verloren haben, aus dem Wahlverzeichnis gestrichen.

§ 8

Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Vor der Auslegung des Wahlverzeichnisses nach § 9 Absatz 2 erlässt der Wahlausschuss eine Wahlbekanntmachung, durch die er die für die Wahlen getroffenen Entscheidungen in der Pfarrei öffentlich bekannt gibt. Die Wahlbekanntmachung gibt an:
 1. die jeweils zu wählenden Gremien,
 2. die Anzahl der in die Gremien zu wählenden Personen,
 3. den Wahlzeitraum,
 4. Beginn und Ende der Briefwahlfrist,
 5. die Wahllokale und deren jeweilige Öffnungszeiten,
 6. Ort und Zeitraum der Auslegung des Wahlverzeichnisses,
 7. Verfahren und Frist für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Durch die Wahlbekanntmachung wird zur Kandidatur und zum Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten aufgerufen.
- (3) Die Wahlbekanntmachung wird bis zum Ende des Wahlzeitraums in oder bei der Pfarrkirche der Pfarrei ausgehängt. Sie wird ferner über sonstige zur Verfügung stehende Bekanntmachungswege (beispielsweise Aushang in oder bei den anderen Kirchen in der Pfarrei, Verlesung in den Gottesdiensten, Pfarrbrief, Internetseite der Pfarrei) mitgeteilt.

§ 9

Anerkennung und Auslegung des Wahlverzeichnisses, Einspruch

- (1) Zehn Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes erkennt der Wahlausschuss das gemäß § 7 Absatz 1 und 2 erstellte Wahlverzeichnis an und verfügt seine Auslegung.
- (2) Das Wahlverzeichnis wird für eine Woche im Pfarrbüro ausgelegt. Die Einsichtnahme ist so zu gewähren, dass die Einsicht nehmende Person ausschließlich die sie selbst betreffenden Daten zur Kenntnis nehmen kann.

- (3) Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb des Auslegungszeitraumes
1. die Korrektur der sie selbst betreffenden Daten oder
 2. im Falle der Nichteintragung die Aufnahme ihrer Daten in das Wahlverzeichnis beantragen. Der Einspruch kann im Pfarrbüro zu Protokoll gegeben oder schriftlich gestellt werden. Der Wahlausschuss entscheidet nach Beendigung des Auslegungszeitraumes unverzüglich über etwaige Einsprüche. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs ist binnen Wochenfrist Beschwerde an den Ortsordinarius statthaft.

§ 10

Kandidatur, Erstellung der Liste der Kandidierenden

- (1) Eine Kandidatur wird dadurch begründet, dass
1. eine wählbare Person selbst ihre Kandidatur erklärt oder
 2. eine wahlberechtigte Person eine wählbare Person mit deren schriftlich erklärten Einverständnis vorschlägt.
- (2) Erklärungen der eigenen Kandidatur und Vorschläge zur Kandidatur sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung bezeichneten Frist schriftlich an den Wahlausschuss zu richten. Dieser lässt die Kandidatur nach Prüfung der Wählbarkeit der benannten Person zu. Gegen die Nichtzulassung ist binnen Wochenfrist Einspruch an den Ortsordinarius statthaft.
- (3) Der Wahlausschuss soll in Zusammenarbeit mit den bestehenden Pfarreigremien und der Pastoralen Dienstgemeinschaft über geeignete Kandidatinnen und Kandidaten beratschlagen und diese zur Kandidatur motivieren. Auf eine Kandidatur zum Verwaltungsrat sollen insbesondere Personen angesprochen werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz-, Rechts-, Bau- oder Personalwesens verfügen.
- (4) Nach Abschluss der Frist für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten erstellt der Wahlausschuss für jede Wahl eine Liste der kandidierenden Personen. Die Liste beinhaltet folgende Angaben zur Person:
1. Name,
 2. Alter,
 3. Beruf,
 4. Wohnung.
- Die kandidierenden Personen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (5) Die Liste wird spätestens sieben Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes in oder bei der Pfarrkirche ausgehängt. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Anfertigung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlausschuss hat die rechtzeitige Anfertigung der Wahlunterlagen zu veranlassen.
- (2) Anzufertigen sind
 1. für die Pfarreiratswahl:
 - a) Stimmzettel in roter Farbe,
 - b) Stimmzettelumschläge für die Briefwahl mit der Aufschrift „Pfarreirat“;
 2. für die Verwaltungsratswahl:
 - a) Stimmzettel in blauer Farbe,
 - b) Stimmzettelumschläge für die Briefwahl mit der Aufschrift „Verwaltungsrat“;
 3. für die Wahlen von Kirchenteams:
 - a) Stimmzettel in gelber Farbe,
 - b) Stimmzettelumschläge für die Briefwahl jeweils mit genauer Angabe des zu wählenden Kirchenteams;
 4. Formulare für Briefwahlscheine;
 5. Wahlbriefumschläge.
- (3) Auf den Stimmzetteln sind verzeichnet:
 1. die Pfarrei,
 2. das zu wählende Gremium,
 3. die maximale Anzahl der zu vergebenden Stimmen und
 4. die Informationen zu den kandidierenden Personen im Sinne von § 10 Absatz 4 Satz 2.
- (4) Der Briefwahlschein im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 ist die schriftliche Erklärung der Wählerin oder des Wählers, persönlich die Stimmzettel gekennzeichnet zu haben.

Abschnitt 4 Briefwahl

§ 12 Beantragung

- (1) Die Frist für Beantragung und Vornahme der Briefwahl (Briefwahlfrist) beginnt mit der Wahlbekanntmachung und endet zwei Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes. Der Wahlausschuss macht Beginn und Ende der Briefwahlfrist in der Pfarrei bekannt.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl ist beim Pfarrbüro zu stellen. Die antragstellende Person hat zu erklären, ob die Wahlunterlagen übersandt werden sollen oder abgeholt werden. Ferner hat sie den Kirchort anzugeben, in dem sie wohnt oder aktiv am kirchlichen Leben teilnimmt, sofern in der Pfarrei Kirchenteamwahlen stattfinden.

§ 13

Ausgabe der Briefwahlunterlagen

- (1) Das Pfarrbüro prüft, zu welchen Wahlen die antragstellende Person wahlberechtigt ist, und gibt die jeweiligen Briefwahlunterlagen an die antragstellende Person aus. Diese umfassen
 1. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge für die Wahlen, zu denen die antragstellenden Personen wahlberechtigt ist,
 2. den Wahlschein und
 3. den Wahlbriefumschlag.
- (2) Wahlberechtigte, an die Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden mit Namen, Geburtsdatum und Adresse in ein Briefwahlverzeichnis eingetragen.

§ 14

Stimmabgabe

- (1) Die wählende Person
 1. kennzeichnet auf jedem Stimmzettel höchstens so viele Namen, wie Mitglieder für das jeweilige Gremium zu wählen sind,
 2. legt jeden Stimmzettel in den jeweils dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 3. füllt den Briefwahlschein aus und unterzeichnet ihn,
 4. legt die Stimmzettelumschläge und den Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.
- (2) Der Wahlbrief ist dem Pfarrbüro so zeitig zuzuleiten, dass er zwei Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes zugeht. Er wird im Pfarrbüro mit einem Eingangsstempel versehen und unter Verschluss genommen.

§ 15

Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe, Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne

- (1) Nach Ablauf der Briefwahlfrist öffnet der hierzu bestellte Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die Wahlbriefe. Er prüft die Gültigkeit der Stimmabgaben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Sämtliche Stimmabgaben sind ungültig, wenn
 1. der Wahlbrief erst nach Fristende dem Pfarramt zugegangen ist,
 2. der Wahlbrief nicht verschlossen ist oder
 3. der Briefwahlschein fehlt oder nicht unterschrieben ist.

Das Fehlen einzelner Angaben auf dem Briefwahlschein macht die Stimmabgaben nicht ungültig, sofern die eindeutige Zuordnung des Wahlbriefs zu einer oder einem Wahlberechtigten möglich ist.

- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die offen ohne Stimmzettelumschlag im Wahlbriefumschlag enthalten sind.
- (4) Bestehen hinsichtlich aller oder einzelner Stimmabgaben Zweifel an der Gültigkeit, entscheidet der Wahlvorstand darüber jeweils durch Beschluss. Die Dokumente, die Gegenstand der Beschlussfassung sind, werden nummeriert, sodass sie jeweils dem Beschluss zugeordnet werden können.
- (5) Für jeden im Wahlbrief enthaltenen Stimmzettelumschlag oder Stimmzettel trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in das Wahlverzeichnis einen Stimmabgabevermerk neben dem Namen der wählenden Person ein.
- (6) Die Stimmzettelumschläge werden entsprechend den Wahlen sortiert. Der Wahlvorstand nimmt die für die Pfarreiratswahl und die Verwaltungsratswahl vorgesehenen Urnen in Augenschein und prüft, ob sie leer sind. Anschließend verschließt oder versiegelt er die Urnen. Sodann werden die Stimmzettel für die Pfarreiratswahl den Umschlägen entnommen und, ohne sie zu entfalten, in die dafür vorgesehene Urne geworfen. Ebenso wird mit den Stimmzetteln für die Verwaltungsratswahl verfahren. Die Stimmzettelumschläge mit den Stimmzetteln für die Kirchenteamwahlen bleiben einstweilen verschlossen; sie werden erst vor der Urnenwahl im jeweiligen Kirchort geöffnet. Sie werden nach Kirchorten sortiert in Umschläge gelegt, die dann verschlossen werden. Die Urnen und alle sonstigen Unterlagen werden im Pfarrbüro unter Verschluss genommen.
- (7) Über die in den Absätzen 1 und 4 bis 6 genannten Handlungen des Wahlvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Dokumente, die nach Absatz 4 Gegenstand eines Beschlusses waren, werden der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Abschnitt 5 Urnenwahl

§ 16 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Durchführung der Urnenwahl (Wahlhandlung) hat grundsätzlich jeder Zutritt zum Wahlraum. Personen, durch deren Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl gestört wird, können vom Wahlvorstand des Wahlraumes verwiesen werden.

§ 17

Ausstattung des Wahlraums

- (1) Im Wahlraum wird ein Tisch aufgestellt, hinter dem der Wahlvorstand Platz nimmt. Auf den Tisch oder an dessen Seite werden die Wahlurnen für die Pfarreiratswahl und für die Verwaltungsratswahl gestellt. Ist auch ein Kirchenteam zu wählen, wird hierfür eine dritte Wahlurne aufgestellt. Ferner wird mindestens eine Wahlkabine aufgebaut, in der die wählende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlkabine oder die Wahlkabinen sind so zu platzieren, dass sie vom Tisch des Wahlvorstandes überblickt werden können. In jeder Wahlkabine liegt ein Schreibstift.
- (2) Der Wahlvorstand ist für eine Absatz 1 entsprechende Ausstattung des Wahlraums verantwortlich. Wahlverzeichnis, Wahlurnen und Wahlkabinen müssen rechtzeitig im Pfarrbüro abgeholt werden und sind dort nach Beendigung der Wahlhandlung wieder abzugeben, es sei denn, es wird direkt im Anschluss in einem anderen Kirchort gewählt. In diesem Fall ist die direkte Weitergabe an den Wahlvorstand des anderen Kirchortes gestattet. Der Transport von Wahlurnen und Wahlverzeichnis erfolgt stets durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 18

Stimmabgabe

- (1) Die wahlberechtigte Person tritt vor den Wahlvorstand und weist sich mit einem amtlichen Dokument aus, sofern sie nicht mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes persönlich bekannt ist. Der Wahlvorstand prüft anhand des Wahlverzeichnisses, zu welchen Wahlen die Person wahlberechtigt ist und händigt ihr die entsprechenden Stimmzettel aus.
- (2) Die wahlberechtigte Person begibt sich sodann in die Wahlkabine, kennzeichnet die Stimmzettel und faltet sie so, dass die Kennzeichnungen verdeckt sind. Auf jedem Stimmzettel dürfen maximal so viele Namen gekennzeichnet werden, wie Mitglieder für das jeweilige Gremium zu wählen sind.
- (3) Anschließend tritt die wahlberechtigte Person wieder vor den Wahlvorstand und nennt erforderlichenfalls erneut ihren Namen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt nacheinander bei jeder Wahlurne den Einwurfspalt frei. Die wahlberechtigte Person wirft jeweils den gefalteten Stimmzettel in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Urne. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgaben im Wahlverzeichnis.
- (4) Während der Wahlhandlung müssen immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

§ 19

Sonderbestimmungen für die Wahl eines Kirchenteams

- (1) Ist in einem Kirchort neben dem Pfarreirat und dem Verwaltungsrat ein Kirchenteam zu wählen, werden dem für diesen Kirchort bestellten Wahlvorstand im Pfarrbüro zusätzlich
 1. eine dritte, noch unverschlossene Wahlurne und
 2. die im Rahmen der Briefwahl für die Kirchenteamwahl eingegangenen Stimmzettel, die sich noch in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen befinden, ausgehändigt.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung prüft der Wahlvorstand im Wahllokal des Kirchortes, ob die Urne für die Kirchenteamwahl leer ist, und verschließt oder versiegelt sie. Sodann werden die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stimmzettel den Umschlägen entnommen und, ohne sie zu entfalten, in die Urne geworfen. Anschließend findet die Urnenwahl gemäß §§ 16 bis 18 statt.
- (3) Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand nur die Urne für die Kirchenteamwahl und zählt die Stimmen aus. Anschließend stellt er das Ergebnis der Kirchenteamwahl fest und gibt es im Wahlraum bekannt. § 20 Absatz 2 bis 7 und § 21 gelten entsprechend.
- (4) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlniederschrift über die Kirchenteamwahl auf. § 23 gilt entsprechend.
- (5) Das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis kann vorab im Kirchort in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Es kann erst angefochten werden, wenn es zusammen mit den Ergebnissen der Pfarreiratswahl und der Verwaltungsratswahl in der Pfarrei gemäß § 22 bekanntgemacht worden ist.

Abschnitt 6

Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

§ 20

Stimmenausählung der Pfarreirats- und der Verwaltungsratswahl

- (1) Die Organisation der Stimmenausählung der Pfarreirats- und der Verwaltungsratswahl obliegt dem Wahlausschuss. Dieser bildet für beide Wahlen Auszählwahlvorstände, denen jeweils ein Mitglied des Wahlausschusses vorsitzt und in die Mitglieder der Wahlvorstände berufen werden. Über die Größe der Auszählwahlvorstände entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Die Auszählungen erfolgen öffentlich. Ort und Zeit sind vom Wahlausschuss zuvor in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Stimmenausählungen für Pfarreiratswahl und Verwaltungsratswahl erfolgen getrennt, können aber im selben Raum und zeitgleich durchgeführt werden.

- (3) Nach Durchführung der Urnenwahl in sämtlichen Kirchorten werden die Stimmzettel aus den Wahlurnen genommen, gezählt und ihre Anzahl jeweils mit der Anzahl der im Wahlverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung ein Unterschied, so ist dieses in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (4) Stimmzettel, an deren Gültigkeit Bedenken bestehen, werden aussortiert. Über die Frage der Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Auszählwahlvorstand.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel
 1. die nicht amtlich hergestellt worden sind,
 2. die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 3. auf denen keine Kennzeichnung vorgenommen worden ist oder
 4. auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind.
- (6) Die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.
- (7) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen; die Stimmen werden in einer Strichliste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeweils auf die kandidierenden Personen entfallen und welche Reihenfolge der kandidierenden Personen sich daraus ergibt. Bei Stimmgleichheit wird durch Losentscheid bestimmt, welche der Personen mit gleicher Stimmenzahl in der Reihenfolge den höheren Platz erhält.

§ 21

Feststellung der Wahlergebnisse

Der jeweilige Auszählwahlvorstand gibt im Auszählungsraum bekannt, wie viele Stimmen die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben. Er stellt fest, wer in das Gremium gewählt worden ist und welche Personen als Ersatzmitglieder die Anwartschaft auf Eintritt in das Gremium nach vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds erworben haben. Ersatzmitglieder sind nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten, die zumindest eine Stimme erhalten haben.

§ 22

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- (1) Nach Beendigung der Stimmenauszählungen werden die Ergebnisse
 1. der Pfarreiratswahl,
 2. der Verwaltungsratswahl und

3. etwaiger Kirchenteamwahlen

durch Aushang in oder bei der Pfarrkirche öffentlich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hingewiesen und das Ende der Anfechtungsfrist genannt. Der Aushang dauert mindestens bis zum Ende der Anfechtungsfrist.

- (2) Ferner werden die Wahlergebnisse über alle sonstigen zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege (beispielsweise Verlesung in den Gottesdiensten, Pfarrbrief, Internetseite der Pfarrei, Aushänge in oder bei allen Kirchen auf dem Gebiet der Pfarrei) mitgeteilt.

§ 23

Wahlniederschrift

Der gesamte Wahl- und Auszählungsvorgang ist einer Wahlniederschrift zu dokumentieren. Der Inhalt der Wahlniederschrift wird durch das vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebene amtliche Formular bestimmt, dessen Verwendung verbindlich ist.

Abschnitt 7

Anfechtung der Wahlen, Rechtskraft der Wahlergebnisse, Umgang mit den Wahlunterlagen

§ 24

Wahlanfechtung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auf eine oder mehrere Wahlen bezogen sein; er muss angeben, welche der Wahlen angefochten wird. Der Einspruch ist zulässig, wenn er in Schriftform innerhalb der Einspruchsfrist dem Wahlausschuss zugeht und in seiner Begründung erhebliche Wahlrechtsverstöße benennt, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch innerhalb einer Woche schriftlich. Sofern ein erheblicher Verstoß gegen Wahlvorschriften festgestellt wird und die Möglichkeit besteht, dass dieser das Wahlergebnis beeinflusst hat, erklärt der Wahlausschuss die angefochtene Wahl für ungültig und ordnet die Wiederholung der Wahl an. Anderenfalls weist er den Einspruch zurück.
- (3) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs ist innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung Beschwerde an den Ortsordinarius statthaft. Die Beschwerde ist in Schriftform beim Wahlausschuss einzureichen, der sie unverzüglich an den Ortsordinarius weiterzuleiten hat.

§ 25

Wahlprüfung von Amts wegen

Das Bischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen die Gültigkeit der Wahlen prüfen. Es kann ein unrichtig festgestelltes Wahlergebnis berichtigen oder eine Wiederholungswahl anordnen.

§ 26

Feststellung der Rechtskraft der Wahlergebnisse, Mitteilung an das Bischöfliche Generalvikariat

- (1) Sobald eine Wahl unanfechtbar geworden ist, stellt der Wahlausschuss die Rechtskraft des Wahlergebnisses fest und vermerkt den Eintritt der Rechtskraft in der Wahlniederschrift.
- (2) Das Wahlergebnis wird jeweils nach Konstituierung des neu gewählten Gremiums dem Bischöflichen Generalvikariat übermittelt. Zugleich wird die Zusammensetzung des Vorstandes des jeweiligen Gremiums mitgeteilt.
- (3) Das Ergebnis der Verwaltungsratswahl wird in das Protokollbuch des Verwaltungsrates eingetragen.

§ 27

Umgang mit den Wahlunterlagen

- (1) Sämtliche Niederschriften über die Wahlen werden zu den Akten der Pfarrei genommen und im Pfarrarchiv aufbewahrt.
- (2) Das Wahlverzeichnis und die Stimmzettel werden nach der Stimmenauszählung in verschlossenen Umschlägen oder Behältnissen aufbewahrt, bis die Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Anschließend werden sie vernichtet. Wird eine Wahl angefochten, erfolgt die Vernichtung erst nach der endgültigen Entscheidung über die Wahlanfechtung.

Abschnitt 8

Schlussbestimmung

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.